



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
8. Februar 2016

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 141

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/70/635)]

### 70/244. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012, 67/257 vom 12. April 2013, 68/253 vom 27. Dezember 2013 und 69/251 vom 29. Dezember 2014,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2015<sup>1</sup>,

*in Bekräftigung* ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2015<sup>1</sup>;
3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission<sup>2</sup> die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 30 (A/70/30).*

<sup>2</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.



## I

**Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen****Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst**

*beschließt*, dass die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden, von den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der erworbenen Rechte der Bediensteten bis spätestens 1. Januar 2018 auf 65 Jahre angehoben werden sollen;

## II

**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen****A. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten von Amerika) festlegte,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die von der Kommission in Ziffer 35 ihres Berichts empfohlene und in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

**B. Entwicklung der Marge und Margensteuerung etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die geschätzte Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 17,2 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2011-2015) ebenfalls 17,2 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

3. *erinnert* an das in ihrer Resolution 69/251 enthaltene Ersuchen an die Kommission, weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Marge des Kalenderjahrs in die Nähe des anzustrebenden Mittelwerts zu führen und Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung der Marge weiter zu untersuchen;

4. *billigt* die in Ziffer 302 des Berichts der Kommission enthaltenen Empfehlungen zur Methodologie der Margensteuerung;

5. *beschließt* für den Fall, dass die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet, dass die Kommission durch eine Anpassung des Kaufkraftausgleichssystems entsprechend gegensteuern soll;

### III

#### Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems

1. *billigt* die Vorschläge betreffend das Vergütungspaket des Gemeinsamen Systems<sup>3</sup>, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *beschließt*, dass die betreffenden Bestimmungen, sofern nichts anderes festgelegt wird, am 1. Juli 2016 in Kraft treten;

3. *stellt fest*, dass das in Abschnitt I.A Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 geforderte Einfrieren der Zulagen nach der Vorlage des Berichts der Kommission über die umfassende Überprüfung an die Generalversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen und mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen aufgehoben wird;

4. *verweist* auf Abschnitt I.A Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 und ersucht die Kommission, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Zulagen zu überprüfen, um zu bewerten, ob die Bedingungen für eine Erhöhung erfüllt sind;

5. *ermutigt* die Kommission zur Fortsetzung ihrer die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen des Gemeinsamen Systems einbindenden Arbeitsweise;

#### 1. Einheitliche Gehaltstabelle und Übergangsmaßnahmen

6. *genehmigt* die von der Kommission in Ziffer 210 a) ihres Berichts empfohlene und in dessen Anhang II Abschnitt A vorgelegte Struktur für die einheitliche Grund-/Mindestgehaltstabelle, die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft tritt;

7. *beschließt*, dass die in Anhang II Abschnitt A des Berichts der Kommission vorgelegte einheitliche Gehaltstabelle gemäß der Empfehlung in Ziffer 211 a) des Berichts bei etwaigen Anpassungen der Grund-/Mindestgehälter, die vor dem Inkrafttreten der Tabelle genehmigt werden, entsprechend zu aktualisieren ist;

8. *genehmigt* die in Ziffer 249 a) des Berichts der Kommission empfohlenen und in dessen Anhang II Abschnitt B aufgeführten Entsprechungen der Besoldungsgruppen und Dienstalterstufen für die Umstellung von der derzeitigen Gehaltstabelle auf die einheitliche Gehaltstabelle;

9. *beschließt* Folgendes:

a) die Gehälter von Bediensteten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf die einheitliche Gehaltstabelle höher sind als das Gehalt auf der höchsten Stufe in ihrer Besoldungsgruppe in der einheitlichen Gehaltstabelle, sind von der Kommission zum Zweck der Gehaltssicherung aufrechtzuerhalten;

b) diese Gehälter sind bei jeder Änderung des Kaufkraftausgleichs, einschließlich einer von der Generalversammlung gebilligten Eingliederung des Kaufkraftausgleichs in die Grundgehälter, anzupassen;

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 30 (A/70/30), Kap. VI, Abschn. C.*

c) die Kommission wird die Beträge der diesen Gehältern entsprechenden ruhegehaltsfähigen Bezüge beibehalten und anpassen;

10. *beschließt außerdem,*

a) dass Bedienstete, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf die einheitliche Gehaltstabelle den Gehaltssatz für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen für ein unterhaltsberechtigtes Kind beziehen, eine Übergangszulage in Höhe von 6 Prozent der Nettobesoldung für dieses unterhaltsberechtigte Kind erhalten und dass gleichzeitig in diesem Fall keine Kinderzulage gezahlt wird;

b) dass die Übergangszulage danach alle 12 Monate um 1 Prozentpunkt der Nettobesoldung verringert wird;

c) dass statt der Übergangszulage die Kinderzulage zu zahlen ist, wenn der Betrag der Übergangszulage auf den Betrag der Kinderzulage oder darunter sinkt;

d) dass die Zahlung der Übergangszulage eingestellt wird, wenn das Kind, für das die Zulage gezahlt wird, nicht mehr die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung erfüllt;

11. *beschließt ferner,* dass das Nettogrundgehalt der Beigeordneten Generalsekretäre und der Untergeneralsekretäre in der einheitlichen Gehaltstabelle auf der Höhe ihres derzeitigen Gehaltssatzes für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen abzüglich 6 Prozent festgelegt wird und dass die Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Besoldungsgruppen unverändert bleibt;

## **2. Personalabgabebesätze**

12. *genehmigt* die von der Kommission in Ziffer 210 b) ihres Berichts empfohlenen und in dessen Anhang II Abschnitt C aufgeführten Personalabgabebesätze, die nach Inkrafttreten der einheitlichen Gehaltstabelle auf die Bruttogrundgehälter anzuwenden sind;

13. *beschließt,* dass diese Personalabgabebesätze zwei Jahre nach Inkrafttreten des geänderten Vergütungssystems überprüft werden sollen, um sicherzustellen, dass sich auch weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf den Steuerausgleichsfonds ergeben;

## **3. Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge**

14. *genehmigt* die von der Kommission in Ziffer 210 c) des Berichts der Kommission empfohlene und in dessen Anhang II Abschnitt D vorgelegte Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge, die mit dem Inkrafttreten der einheitlichen Gehaltstabelle Anwendung findet;

15. *beschließt,* dass die vorgeschlagene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge bei etwaigen Änderungen der Nettobesoldung in New York, die sich vor ihrem Inkrafttreten ergeben, entsprechend zu aktualisieren ist, um sicherzustellen, dass die Bediensteten auch weiterhin mindestens dieselben ruhegehaltsfähigen Bezüge erhalten;

16. *beschließt* außerdem, dass die Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge auch künftig zum selben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz geändert wird wie die Nettobesoldung in New York;

## **4. Ehegattenzulage**

17. *genehmigt* die in Ziffer 210 d) des Berichts der Kommission empfohlene Einführung einer Zulage für unterhaltsberechtigte Ehegatten in Höhe von 6 Prozent der Nettobesoldung;

18. *beschließt,* dass aktiven Bediensteten mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten entsprechend der Empfehlung in Ziffer 249 b) des Berichts der Kommission zum Zeit-

punkt der Umstellung auf die einheitliche Gehaltstabelle eine Ehegattenzulage zu zahlen ist;

## 5. Zulage für Alleinerziehende

19. *beschließt*, dass Bedienstete, die alleinerziehende Eltern sind und hauptverantwortlich und ständig für den Unterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Kinder aufkommen, eine Zulage für das erste unterhaltsberechtigten Kind erhalten, die 6 Prozent der Nettobesoldung entspricht und anstelle der Kinderzulage gezahlt wird;

## 6. Steigerungsstufen und Leistungsanreize

20. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung in Ziffer 279 a) des Berichts der Kommission die Bediensteten in den Besoldungsgruppen P-1 bis P-5 von Stufe I bis Stufe VII jährlich und danach alle zwei Jahre höherzustufen und Bedienstete in den Besoldungsgruppen D-1 und D-2 gemäß dem derzeitigen System weiter alle zwei Jahre höherzustufen;

21. *beschließt außerdem*, die derzeitigen Anspruchsvoraussetzungen für Höherstufungen beizubehalten;

22. *beschließt ferner*, die derzeitige Praxis der beschleunigten Höherstufung einzustellen;

23. *ersucht* die Kommission, eine Studie der Leistungsmanagement-Regelungen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems durchzuführen und Empfehlungen zu leistungsorientierten Anreizen auszuarbeiten, die nicht mit Bargeldprämien verbunden sind, wie etwa die Möglichkeit der beschleunigten Höherstufung, und bittet die Kommission, die in Anhang III ihres Berichts enthaltenen Empfehlungen im Lichte ihrer Erkenntnisse zu überprüfen und spätestens auf der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* die Kommission *außerdem*, eine detaillierte Studie zu den Haushalts- und Verwaltungsregelungen durchzuführen, die im Hinblick auf die Einführung eines Bargeldprämiensystems getroffen werden müssten, einschließlich der Finanzierungs-, Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen, und spätestens auf der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

## 7. Erziehungsbeihilfe

25. *beschließt*, dass das geänderte Erziehungsbeihilfesystem ab dem am 1. Januar 2018 laufenden Schuljahr in Kraft tritt;

26. *beschließt außerdem*, die Kriterien betreffend die postsekundäre Ausbildung dahingehend zu ändern, dass die Beihilfe bis zum Ende des Schuljahrs gewährt wird, in dem das Kind das vierte Jahr seines postsekundären Ausbildungsgangs abschließt oder den ersten postsekundären Abschluss erwirbt, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, vorbehaltlich der Altershöchstgrenze von 25 Jahren;

27. *beschließt ferner*, dass unter die berücksichtigungsfähigen Kosten die Studiengebühren (einschließlich für Muttersprachenunterricht) und die Einschreibungsgebühren sowie Internatskosten fallen;

28. *beschließt*, dass die Studien- und Einschreibungskosten nach einer allgemeinen, siebenstufigen Gleitskala zurückerstattet werden, wobei die Rückerstattungsbeträge entsprechend Tabelle 5 in dem Bericht der Kommission von 86 Prozent in der niedrigsten Stufe bis 61 Prozent in der sechsten Stufe reichen und in der siebenten Stufe keine Rückerstattung erfolgt;

29. *beschließt außerdem*, dass für Internatskosten ein Pauschalbetrag in Höhe von 5.000 US-Dollar gezahlt wird, jedoch nur an Bedienstete an Felddienstorten, deren Kinder

in einem Grund- oder Sekundarschulinternat außerhalb des Dienstorts untergebracht sind, und dass Bediensteten an Dienstorten der Kategorie H im Rahmen der Ermessensbefugnis der jeweiligen Dienststellenleiter in Ausnahmefällen eine Beihilfe für Internatskosten gewährt werden kann;

30. *beschließt ferner*, dass für Kinder von Bediensteten, die eine Internatskostenbeihilfe erhalten, pro Schuljahr ein Reisekostenzuschuss für die Hin- und Rückreise zwischen dem Dienstort des Bediensteten und dem Schulort gewährt wird;

31. *beschließt*, dass Gebühren für den Unterhalt von Schulgebäuden und -anlagen von den Organisationen des Gemeinsamen Systems außerhalb des Erziehungsbeihilfesystems gedeckt werden sollen;

32. *beschließt außerdem*, dass die allgemeine Gleitskala auf der Grundlage der Entwicklung der Studiengebühren, die alle zwei Jahre für eine Liste repräsentativer Schulen kontrolliert wird, und nach Evaluierung durch die Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist;

33. *beschließt ferner*, dass die Höhe der Internatskostenbeihilfe auf der Grundlage der alle zwei Jahre kontrollierten Entwicklung der Internatsgebühren von Schulen, die das Internationale Bakkalaureat anbieten, und nach Evaluierung durch die Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist;

34. *beschließt*, dass die in Ziffer 356 f) und g) des Berichts der Kommission genannten Listen repräsentativer Schulen und der Schulen, die das Internationale Bakkalaureat anbieten, alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind;

35. *beschließt außerdem*, dass die derzeitige Regelung zur Sondererziehungsbeihilfe für Kinder mit Behinderungen nach dem Inkrafttreten des geänderten regulären Erziehungsbeihilfesystems weiter Anwendung findet, wobei der Gesamthöchstbetrag der Obergrenze der Gleitskala zuzüglich des nach dem regulären Erziehungsbeihilfesystem gezahlten Pauschalbetrags für die Internatskosten entspricht;

36. *beschließt ferner*, dass der Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen Kosten für die Sondererziehungsbeihilfe mit dem Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen Kosten für die Erziehungsbeihilfe in Einklang gebracht werden soll, damit der Höchstbetrag der Obergrenze in der höchsten Stufe der anwendbaren allgemeinen Gleitskala entspricht;

37. *beschließt*, dass für die Internatskostenbeihilfe im Rahmen der Sondererziehungsbeihilfe für Kinder mit Behinderungen die tatsächlich entstandenen Kosten zur Berechnung der gesamten berücksichtigungsfähigen Kosten für die Rückerstattung herangezogen werden, bis zu dem Gesamthöchstbetrag, der der Obergrenze in der höchsten Stufe der allgemeinen Gleitskala zuzüglich des nach dem regulären Erziehungsbeihilfesystem gezahlten Pauschalbetrags in Höhe von 5.000 Dollar für Internatskosten entspricht;

## **8. Heimkehrbeihilfe**

38. *bestätigt* den Grundsatz, dass die Heimkehrbeihilfe eine den Auslandsbediensteten, die mit dem Ausscheiden aus dem Dienst das Land ihres letzten Dienstorts verlassen, zustehende Leistung ist;

39. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung in Ziffer 375 des Berichts der Kommission eine Schwelle von mindestens fünf Auslandsdienstjahren als Voraussetzung für den Erhalt der Heimkehrbeihilfe festzusetzen;

40. *beschließt außerdem*, dass bei der Umstellung auf das geänderte System die aktiven Bediensteten ihren im Rahmen der derzeitigen Regelung bestehenden Anspruch auf die Beihilfe beibehalten, welcher die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Systems abgeleisteten Auslandsdienstjahre umfasst;

## 9. Umzugsbezogene Elemente

41. *billigt* die Empfehlung der Kommission, die Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung einzustellen;

42. *beschließt*, an Bedienstete, die vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen Umzugsleistungspakets umziehen und sich für die Option des Nichtumzugs des Hausrats entscheiden, als Übergangsmaßnahme die Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung für bis zu fünf Jahre am selben Dienstort oder bis zum Umzug des Bediensteten an einen anderen Dienstort weiterzuzahlen;

43. *beschließt außerdem*, den derzeitigen Ansatz betreffend Umzugsreisekosten beizubehalten, für die weiterhin die Organisationen des Gemeinsamen Systems verantwortlich wären;

44. *billigt* die von der Kommission in Ziffer 399 *d)* und *f)* ihres Berichts angeführten Optionen für den Umzug des Hausrats;

45. *beschließt*, Bediensteten einen Niederlassungszuschuss in Höhe des 30-fachen für den Dienstort geltenden Tagegelds, zuzüglich eines 15-fachen für den Dienstort geltenden Tagegelds für jedes mitreisende anspruchsberechtigte Familienmitglied, und einen Pauschalbetrag in Höhe des einmonatigen Nettogrundgehalts zuzüglich des anwendbaren Kaufkraftausgleichs zu gewähren;

## 10. Zulagen und Leistungen für Feldpersonal

46. *genehmigt* das in den Ziffern 122 und 413 des Berichts der Kommission vorgeschlagene angepasste Erschwerniszulagesystem, das aus fünf Kategorien besteht und unmittelbar mit seiner Einführung ohne die Notwendigkeit von Übergangsmaßnahmen in Kraft tritt;

47. *genehmigt außerdem* die in Ziffer 421 des Berichts der Kommission beschriebene neue Dienstzulage an für Familien ungeeigneten Dienstorten, die die derzeitige zusätzliche Erschwerniszulage ersetzt, und betont, dass für diese Zulage keine Übergangsmaßnahmen festgelegt werden;

48. *genehmigt ferner* den von der Kommission in den Ziffern 129 und 431 ihres Berichts empfohlenen neuen Mobilitätsanreiz zur Förderung der Willigkeit der Bediensteten zur Versetzung an Felddienstorte, der auf Bedienstete, die bereits fünf aufeinanderfolgende Dienstjahre in einer Organisation des Gemeinsamen Systems geleistet haben, und ab ihrer zweiten Dienstzuweisung Anwendung findet, unter Ausschluss der Dienstorte der Kategorie H;

49. *beschließt*, den vorgeschlagenen Mobilitätsanreiz ab der vierten Dienstzuweisung eines Bediensteten um 25 Prozent und ab der siebenten Zuweisung um 50 Prozent zu erhöhen;

50. *beschließt außerdem*, entsprechend dem Vorschlag der Kommission in Ziffer 443 *a)* ihres Berichts die Bestimmungen des derzeitigen Rahmens der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen beizubehalten;

51. *beschließt ferner*, die Regelung betreffend häufigere Heimaturlaube außer Kraft zu setzen, ausgenommen für Dienstorte der Kategorie D und E, für die der Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen nicht gilt;

## 11. Überprüfung der Vergütung und sonstige Fragen

52. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, die Verwendung verschiedener Laufbahngruppen zu überprüfen;

53. *genehmigt* die in den Ziffern 271 und 279 c) des Berichts der Kommission beschriebene und empfohlene Anreizzahlung für die Einstellung von Fachpersonal in hoch spezialisierten Bereichen, wenn die Organisation nicht in der Lage ist, geeignet qualifiziertes Personal zu gewinnen, und beschließt, dass die Kommission diese Regelung nach Ablauf von drei Jahren ab ihrem Inkrafttreten überprüfen soll;

54. *verweist* auf ihr in Resolution 69/251 enthaltenes Ersuchen an die Kommission, auch künftig die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter zu überwachen, und ersucht die Kommission, die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber zu informieren, welche Fortschritte die Organisationen des Gemeinsamen Systems bei der Umsetzung der bestehenden Richtlinien und Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im Gemeinsamen System erzielt hat;

55. *verweist* auf die in Ziffer 137 des Berichts der Kommission für das Jahr 2014 enthaltenen Beschlüsse<sup>4</sup> und ersucht die Kommission in dieser Hinsicht, die Generalversammlung in den zukünftigen Jahresberichten darüber zu informieren, wie das neue Vergütungspaket zu einer stärkeren Ausgewogenheit bei der Vertretung der Geschlechter und geografischen Vielfalt beiträgt;

56. *bittet* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, Anstrengungen zu unternehmen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Chancen für die Laufbahnentwicklung, die wichtige Elemente zur Motivation und Bindung von Bediensteten sind, zu gewährleisten;

57. *bittet* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des neuen Vergütungspakets für das Gemeinsame System und spätestens auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Sachstandsbericht samt einer weltweiten Erhebung unter den Bediensteten über die Beschäftigungsbedingungen vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
23. Dezember 2015

---

<sup>4</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/69/30)*.